

Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

§1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsabhilfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif.

§3
Gebühren

(1) Ist der Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest-Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt;
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§4
Kosten der Rechtsbehelfe

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 20 des Kostentarifs, dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten.

(4) Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden für das Rechtsbehelfsverfahren keine Kosten erhoben.

§5
Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen,
 - b) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Salzgitter ergeben,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - d) Amtshandlungen für Ratsherren, Ortsratsmitglieder und für die Stadt Salzgitter ehrenamtlich tätige Personen, soweit sich die

- Amtshandlungen auf diese Tätigkeiten beziehen,
- e) Verwaltungstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Zuwendungen der Stadt stehen.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass öffentlicher Abgaben und Kosten oder anderer öffentlich-rechtlicher Forderungen betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sein denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben, es sein denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,

2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für Auszüge, weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und andere Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 10 Euro überschreiten.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Im Falle des § 4 ist Kostenschuldner derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Aufforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Kosten oder Kostenvorschüsse können durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 10 Kleinbeträge

Kosten werden nicht erhoben, wenn der Betrag niedriger als 1,50 Euro ist. § 13 Absatz 1 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes bleibt unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 27.10.2004
gez. Knebel
Oberbürgermeister

Veröffentlicht

Salzgitter, den 02.12.2004
gez. Knebel
Oberbürgermeister

<u>Lfd. Nr.</u>	Anlage zu § 2 „Kostentarif, <u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
1.	Vervielfältigungen und Lichtpausen	
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	DIN A 4, schwarz-weiß, je Seite	0,10
1.1.2	DIN A 3, schwarz-weiß, je Seite	0,20
1.2	Lichtpausen	
1.2.1	DIN A 4, schwarz-weiß, je Seite	0,80
1.2.2	DIN A 3, schwarz-weiß, je Seite	1,60
1.2.3	DIN A 2, schwarz-weiß, je Seite	3,30
1.2.4	DIN A 1, schwarz-weiß, je Seite	6,60
1.3	Die Pauschbeträge nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2 können nach Maß des Verwaltungsaufwandes angemessen erhöht werden, wenn außergewöhnliche Personal- oder sachaufwendungen bei der fertigung der Vervielfältigungen und Lichtpausen anfallen.	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse Bescheinigungen, Ausweise und Auskünfte	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,70
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Durchschriften	
2.2.1	Abschrift je Seite	2,70
2.2.2	Durchschrift je Seite	1,60
2.2.3	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,60
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,10
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Be- scheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,50- 16,50
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, Akten wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind	1,65-110,00
3.	Akteneinsicht Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsicht- nahme öffentlich ausgelegt sind und	

	wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind	6,00- 34,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Verordnungen, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.), wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,60
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privat- personen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	11,00- 28,60
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Aus- nahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind	16,50-550,00
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Kostentarif nicht näher bestimmt worden sind und die mit be- sonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	
	für die Laufbahngruppe	
7.1	höherer Dienst	56,00
7.2	gehobener Dienst	47,00
7.3	mittlerer Dienst	34,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen bis zu 1 Mio für jede weitere angefangene 1 Mio	100,00 50,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandent- lassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	Bis zu 10.000,00 € des Nominal-	

	betrages des begünstigten Grundpfand- rechts oder des betroffenen Teilbetrages	50,00
9.1.2	für jede weiteren 5.000,00 € jedoch höchstens	10,00 500,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	50,00
9.2.1	bis zu 10.000,00 € des begünstigten Grundpfandrechts	50,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € jedoch höchstens	10,00 500,00

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangs- einräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 9.1 und 9.2 fallen Von der Gebührenerhebung aus- genommen sind Erklärungen und Be- willigungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	22,00-275,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuch	20,00- 60,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuer- kontos für jedes Haushaltsjahr	2,70
11.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,50
12.	Bibliothekswesen	
12.1	Ausstellung eines Ersatzausweises	1,10
12.2	Einarbeitungsgebühr für nicht zurückgegebene bzw. sonst zu ersetzende Medien (außer Zeitschriftenhefte)	8,80
12.3	Einarbeitungsgebühr für nicht zurückgegebene bzw. sonst zu ersetzende Zeitschriftenhefte	2,20
12.4	Bestellung über Fernleihe	3,00
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen in doppelter Ausfertigung im Umfang	
13.1	bis zu 30 Blätter	5,50
13.2	von 31 bis 60 Blätter	11,00
13.3	von 61 bis 100 Blätter	16,50
13.4	über 100 Blätter	22,00

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
14.	Abgabe von Plänen bis zur Größe von	
14.1	0,2 qm	3,30
14.2	0,5 qm	5,50
14.3	1,0 qm	7,70
14.4	über 1,0 qm	9,90
14.5	Abgabe von Stadtplänen und Stadtteilplänen bis zur Größe von	
14.5.1	0,5 qm	2,70
14.5.2	1,0 qm	4,40
14.5.3	1,5 qm	6,60
14.5.4	bei mehrfarbigen Drucken sind die doppelten Kosten zu erheben	
14.5.5	Pläne über 1,5 qm sowie Sonderkarten	11,00
14.5.6	Amtliches Straßenverzeichnis der Stadt Salzgitter (Verzeichnisse und Stadtteilpläne)	22,00-27,50
	*Anmerkung zu 14.5.6: Für Nachträge sind Kosten zu erheben, die im Verhältnis zum Gesamtverzeichnis stehen, jedoch mindestens	2,20
14.6	für zeichnerische Ausarbeitungen oder Ergänzungen der Pläne je angefangene halbe Stunde	24,20-33,00
14.7	Abgabe von Bauleitplänen	
14.7.1	Papier Linie sw	
	DIN A 4	2,20
	DIN A 3	4,40
	DIN A 2	6,60
	DIN A 1	7,70
	DIN A 0	11,00
14.7.2	Transparenz sw	
	DIN A 4	3,30
	DIN A 3	6,60
	DIN A 2	8,80
	DIN A 1	12,10
	DIN A 0	16,50
14.7.3	Linie Farbe	
	DIN A 4	3,30
	DIN A 3	6,60
	DIN A 2	8,80
	DIN A 1	12,10
	DIN A 0	16,50
14.7.4	Fläche Farbe	
	DIN A 4	5,50
	DIN A 3	11,00
	DIN A 2	16,50

	DIN A 1	22,00
	DIN A 0	28,60
14.8	über A 0 pro 10 cm Linie sw	0,90
14.8.1	Transparenz	1,50
14.8.2	Linie Farbe	1,50
14.8.3	Fläche Farbe	2,00
14.9	Ausgabe in digitaler Form auf Datenträger CD-R / Diskette	
14.9.1	bis 2 MB	5,50
14.9.2	bis 4 MB	11,00
14.9.3	bis 8 MB	16,50
14.9.4	bis 17 MB	22,00
14.9.5	bis 32 MB	28,60
14.10	Abgabe von gebundenen Druckstücken (Haushaltsplan, Mittelfristige Finanz- planung, dgl.)	11,00-28,60
15.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
15.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00-34,00
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der vorhergehenden Baustelle	
15.2.1	für den Ingenieur je angefangene halbe Stunde	47,00
15.2.2	für den Techniker je angefangene halbe Stunde	34,00
15.2.3	für einen Vermessungsgehilfen je ange- fangene halbe Stunde	27,00
16.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und Erteilung von Anschluss- und Einleitungs- genehmigungen	
16.1	Befreiung vom Zwang zum Anschluss von Grundstücken an die Wasserleitung	14,30-275,00
16.2	Befreiung vom Zwang zur Benutzung der Wasserleitung	14,30-275,00
	Bei gleichzeitiger Beantragung von 16.1 und 16.2 erfolgt die Erhebung der Gebühr nur einmal.	
16.3	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städt. Abwasseranlage nach § 6 der Abwasserbeseitigungs- satzung einschl. einer Teilabnahme und der Schlussabnahme für	
16.3.1	Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser,	

	Wochenendhäuser, Kioske u. a. bis zu einem Rohbauwert von 265.000,00€	300,00
16.3.2	Sonderbauten und Mehrfamilienhäuser mit einem Rohbauwert über 265.000,00€ bis zu 767.000,00€ (z.B. Krankenhäuser, Großgaststätten, Bürohäuser usw.)	600,00
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
16.3.3	Sonderbauten und Mehrfamilienhäuser mit einem Rohbauwert über 767.000,00€	900,00
16.3.4	Um- und Anbauten, Erweiterungen, Veränderungen sowie Nachtragsgenehmigungen gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung jedoch höchstens bis zur halben Höhe von 16.3.1 bis 16.3.3	50,00-450,00
16.3.5	je zusätzliche Abnahme, die über 16.3 hinausgeht	50,00- 80,00
16.3.6	Fristverlängerung gemäß § 6 Abs. 9 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00
16.4	Befreiung vom Zwang zum Anschluss an die städt. Abwasseranlage	80,00-500,00
16.5	Befreiung vom Zwang zur Benutzung städt. Abwasseranlage gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung.	
	Bei gleichzeitiger Beantragung von 16.4 und 16.5 erfolgt die Erhebung nur einmal.	80,00-500,00
16.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die städt. Abwasseranlage gemäß § 8 Abs. 10 der Abwasserbeseitigungssatzung	250,00-700,00
16.7	Abnahme der Abwasseranlagen sowie sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	35,00- 60,00
17.	Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe eines künftigen Erschließungsbeitrages	12,10- 26,40
18.	Zustimmung nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes zu baulichen Anlagen an Landes-/Kreisstraßen	11,00-220,00
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
19.	Erklärung der Annahme von Abfällen zur Ablagerung und Verwertung in städt. Abfallentsorgungsanlagen	
19.1	Zugelassene Abfälle nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter durch vereinfachten Entsorgungsnachweis (Befristung max. 5 Jahre)	45,10-112,20

19.2	mit J in der Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter bezeichnete Abfälle durch Verwertungs-/ Entsorgungsnachweis (Einzelfallbewertung: Befristung max. 3 Jahre)	67,10-168,30
19.3	Einzelanlieferungen im Sinne von 19.1 und 19.2	
19.3.1	von Abfällen nach 19.1	16,50- 33,00
19.3.2	von Abfällen nach 19.2	28,60- 45,10
19.3.3	Erklärung und Bestätigung von Verwertungsnachweisen	28,60- 84,70
19.4	Abfallwirtschaft und Abfallberatung	
19.4.1	Begutachtung und Klassifizierung von Abfällen im Rahmen von Anlieferungen und Überlassungspflichten je angefangene halbe Beratungs- und Meisterstunde (Aufwand) zusätzlich bei Aufnahme und oder Sortierung von unerlaubten Abfallablagerungen innerhalb und außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen.	22,00- 36,30
19.4.2	je angefangene halbe Mitarbeiterstunde (Aufwand)	27,00- 34,00
19.4.3	Einsatz von Kfz bis 3,5 Mg zul. Gesamtgewicht jeweils je angefangene halbe Stunde (Aufwand)	8,80- 22,00
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Euro</u>
19.4.4	über 3,5 Mg zul. Gesamtgewicht jeweils je angefangene halbe Stunde (Aufwand)	22,00- 44,00
20.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzungen von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	5,50-550,00

